

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 36.

Leipzig, Dienstag den 12. Februar.

1878.

Ämtlicher Theil.

Stuttgarter Verlegerverein.

In einer Versammlung am 20. December haben sich unten
verzeichnete Firmen zu einem

Stuttgarter Verlegerverein
constituirt. Aus den gleichzeitig festgestellten Statuten beehrt sich
der Vorstand Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und gef. Be-
achtung zu bringen:

a) Allgemeine Geschäftsgrundsätze.

Die Mitglieder des Stuttgarter Verlegervereins haben zur
Herstellung eines ordnungsmäßigen Verkehrs zwischen Verleger
und Sortimentern nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen ver-
einbart, unter denen sie fortan ausschließlich offene Rechnung
führen:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene oder aus vor-
hergegangener Rechnung Disponirte muß, soweit es nicht
anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Oster-
resp. Juni-Messe voll bezahlt werden.
2. Das Disponiren unabgesetzter Artikel kann nur mit Bewilli-
gung des Verlegers stattfinden.
3. Wer in der Oster- resp. Juni-Messe die vorjährige Rechnung
nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits auf
neue Rechnung Bezogene bis zur nächsten Messe creditirt
zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Fall berechtigt, die
Ausgleichung des neuen Guthabens binnen acht Wochen, vom
Tag der ersten Aufforderung an gerechnet, zu beanspruchen.
4. Artikel, welche eine Handlung zur Oster- resp. Juni-Messe
zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger vier Wochen
später zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht
mehr verpflichtet.
5. Der Verleger hat die Befugniß, zur Disposition gestellte oder
im Laufe des Rechnungsjahres in Commission gelieferte Ar-
tikel zurück zu verlangen. — Später als drei Monate nach er-
folgter Aufforderung durch besonderen Zettel u. im Börsenblatt
ist derselbe nicht mehr zur Rücknahme der Artikel verpflichtet.

b) Auszug aus der Geschäftsordnung.

§. 1. Der Zweck des Stuttgarter Verlegervereins ist a) auf
Grund der oben abgedruckten „Allgemeinen Geschäfts-
grundsätze“ Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Ge-
schäftsverbindung seiner Mitglieder aufrecht zu erhalten, resp.
herbeizuführen; b) sämmtlichen über Stuttgart verkehrenden
Firmen diesen Verkehr immer mehr zu einem schnellen und
vortheilhaften zu machen, und dadurch möglichst viele Firmen
zu bestimmen, Stuttgart als Commissionsplatz beizubehalten,
resp. anzunehmen.

§. 7. In jedem Jahr, spätestens in der ersten Woche des Sep-
tember, versendet der Vorstand nach den Beschlüssen der General-
versammlung eine Liste derjenigen Handlungen, welche sich als
zweifelhaft erwiesen haben, sowie derjenigen Firmen, mit
welchen die Rechnung bis auf Weiteres aufzuheben ist.

Diese Liste wird nur an Vereinsmitglieder als vertrauliche
Mittheilung abgegeben, und ist nicht verkäuflich. Ein Nachtrag
dazu erscheint, so oft es der Vorstand für nöthig erachtet.

§. 11. Als geeignete Maßregeln sollen, neben entsprechender Be-
zeichnung auf der Liste des Vereins zur Anwendung kommen:

- a) Mahnung mit Drohung,
- b) Zeitweise Creditentziehung,
- c) Gänzliche Creditentziehung.

§. 13. Wenn gänzliche oder zeitweise Creditentziehung angeordnet
wird, so ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Maß-
nahme sofort unweigerlich auszuführen.

§. 14. Sämmtliche Vereinsmitglieder verpflichten sich, abgesehen
von dringenden Ausnahmen, ihre Novitäten, Fortsetzungen
und Journale an die über Stuttgart verkehrenden Firmen
stets mehrere Tage früher zu expediren, als an solche deutsche
(und schweizerische) Handlungen, welche nur über Leipzig ver-
kehren, Stuttgart aber geographisch näher liegen als Leipzig.

§. 15. Ebenso sollen, abgesehen von dringenden Ausnahmen, an oben
bezeichnete Firmen directe Sendungen von Novitäten,
Fortsetzungen und Journalen nicht gemacht werden.

Auf diese Weise sollen die Firmen, welche durch ihren
Verkehr über Stuttgart den Verlegern die Frachtpesen
erleichtern, vor ihren nur über Leipzig verkehrenden süd-
deutschen Concurrenten bevorzugt werden.

Mitgliederliste:

Abenheim'sche Verlagsb.	Meyer & Zeller's Verlag (Fr. Vogel).
Bonz & Co., A.	Mess, Paul.
Cotta'sche Buchh., J. G.	Nischke, Wilh.
Ebner & Seubert.	Nübling, Wilhelm.
Engelhorn, J.	Rieger'sche Verlagsb.
Enke, Ferdinand.	Schickhardt & Ebner.
Grüninger, Carl.	Schweizerbart'sche Ver- lagsb. (E. Koch).
Heiß, Alb.	Simon, C. F.
Hochdanz, Emil.	Spemann, W.
Hoffmann'sche Verlagsbuchh.	Steinkopf, J. F.
Hofmann & Hohl.	Thienemann's Verlag, A. (J. Hoffmann).
Koch, Albert.	Ulmer, Eugen.
Kohlhammer, W.	Weise, Gustav.
Krabbe, Carl.	
Kröner, Gebrüder.	
Maier, Julius.	
Menzler'sche Buchh., J. B.	

Der Vorstand des Stuttgarter Verlegervereins.

Adolf Kröner, Wilh. Effenberger (W. Nischke's Verlag),
Vorländer. Cassirer.

W. Brecht (Rieger'sche Verlagsb.), Schriftführer.

Jul. Hoffmann Friedrich Vogel
(Thienemann's Verlag), (Meyer & Zeller's Verlag),
Beisitzer und Stellvertreter.